



Safenwil, 15. März 2024

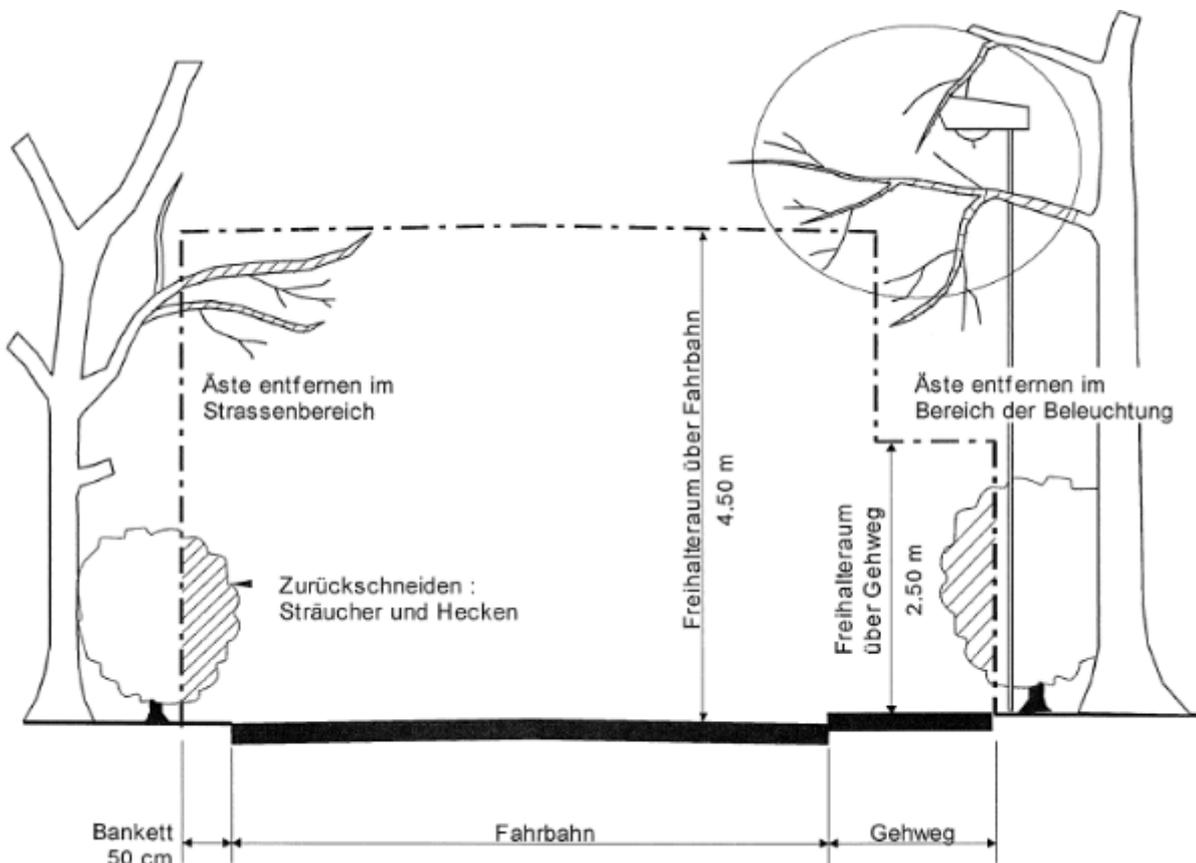
Aus den Verhandlungen des Gemeinderates

Öffnungszeiten über Ostern

Die Büros der Gemeindeverwaltung bleiben vom Donnerstag, 28. März 2024 ab 15.00 Uhr bis und mit Montag, 1. April 2024 geschlossen. Bei Todesfällen ist das Bestattungsinstitut Alfred Jost GmbH, Safenwil, über Telefon 079 332 91 94 oder 079 543 45 72 und das Bestattungsinstitut Hochuli, Zofingen, über das Telefon 062 726 05 45 erreichbar.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden ersucht, Bäume, deren Kronen öffentliche Strassen und Wege überragen, auf rund 4,50 m Höhe aufzuasten (Gehwege auf 2.50 m) sowie Hecken und Sträucher auf die Grenze zurückzuschneiden. Speziell ist auch der ungehinderten Sicht auf Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen, Hausnummern etc. die gebührende Beachtung zu schenken. Baum- und Heckenschnitt kann z.B. selber kompostiert oder der wöchentlichen Grünabfuhr (gebührenpflichtig) mitgegeben werden. Diese Arbeiten sind bis Ende Juli 2024 zu erledigen. Bei Nichtbeachtung werden notwendige Rückschnitte auf Kosten des Grundeigentümers durch den Werkhof ausgeführt.





Häckselaktion

Der Werkhof Safenwil führt ab Montag, 22. April 2024 (nur in der Kalenderwoche 17) die Häckselaktion für Sträucher- und Baumschnitt durch. Anmeldungen können bis 19. April 2024 online unter <https://www.safenwil.ch/anlaesseaktuelles/5963656> oder telefonisch unter 062 789 33 10 vorgenommen werden.

Hundekontrolle – Änderung der Kantonalen Verordnung zum Hundegesetz

Per **1. März 2024** ist die neue kantonale Verordnung zum Hundegesetz (SAR 393.411) in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Alle Hunde (auch die aus eigener Zucht) sind ab dem 3. Lebensmonat taxpflichtig.
- Zuzüger aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland müssen für das laufende Taxjahr keine Hundetaxe entrichten (Doppelerhebung entfällt).
- Halbe Taxen entfallen. Es werden weder halbe Taxen verrechnet noch zurückbezahlt. Taxen werden per 1. Mai jeden Jahres fällig, unterjährige Zu- / Abgänge werden nicht mehr berücksichtigt.
- Neu sind auch offizielle Herdenschutzhunde (Schäferhunde, Koppelgebrauchshunde, Treibhunde) die von direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden, taxbefreit.
- Rottweiler, die als Diensthunde des BAZG und der Polizei eingesetzt werden, sind neu nicht mehr bewilligungspflichtig. Für diese Hunde entfällt zudem die Leinen- sowie die Einzelführpflicht.

Die Hundetaxe beträgt nach wie vor CHF 120.00 / Jahr.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Einwohnerdienste gerne zur Verfügung:
einwohnerdienste@safenwil.ch oder 062 789 33 10

Leinenpflicht für Hunde

Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen (Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau / AJSV). In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Beobachtung ohne Leine geführt werden. Der Gemeinderat dankt allen Hundebesitzer/innen für das Beachten dieser kantonalen Vorschriften.

Personelles

Frau Florentina Kamberi, Gemeindeschreiber-Stv., erwartet anfangs Mai 2024 ihr erstes Kind. Während dem Mutterschaftsurlaub und anschliessendem zwei monatigem Urlaub wird sie von Frau Alessandra Geissmann von der Gemeinde-Support AG vertreten. Anschliessend wird Frau Florentina Kamberi ihre Tätigkeit mit einem 60 % Pensum wieder aufnehmen.

GEMEINDEKANZLEI SAFENWIL

Der Gemeindeschreiber: